

REGLEMENT ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES WALDFONDS

**der Gemeinde
Kölliken**

- gültig ab 25. Juni 2019

Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Speisung des Fonds	3
§ 4 Verwendung der Mittel, a) Grundsatz	3
§ 5 Verwendung der Mittel, b) Ausnahmen	3
§ 6 Fondsverwaltung	3
§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen	3

Die Ortsbürgergemeinde Kölliken

gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Mai 2019 über die Errichtung eines Waldfonds

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2

Zweck

Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3

Speisung des Fonds

Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.

➤ Alternative

Die Gemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget über die jährliche Einlage in den Waldfonds.

§ 4

Verwendung der Mittel

a) Grundsatz

¹ Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands.

§ 5

b) Ausnahmen

¹ Der Waldfonds soll einen Bestand aufweisen, der dem Bruttoholzerlös im Durchschnitt der letzten 5 Jahre entspricht (Sollbestand). Der Sollbestand wird jährlich neu berechnet.

² Über die Mittel des Waldfonds, die den zweifachen Sollbestand übersteigen, kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung frei verfügt werden.

§ 6

Fondsverwaltung

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 17. Mai 2019. In Rechtskraft
erwachsen am 25. Juni 2019.

Kölliken, 17. Mai 2019

GEMEINDERAT KÖLLIKEN
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Mario Schegner

Felix Fischer